

A1 Bescheinigung - FAQ

Die A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige den Sozialvorschriften seines Heimatlandes unterliegt.

Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 besteht eine solche Mitführungspflicht in **jedem** EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird, bereits seit 01.05.2010.

Auch wenn aktuell lediglich in Österreich und Frankreich verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, muss die A1-Bescheinigung für alle Mitgliedstaaten beantragt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird.

Zur Info:

Über die Nachweiserbringung der Sozialversicherungspflicht im Heimatland mittels Sozialversicherungsausweis bzw. europäischen Krankenversicherungskarte wurde bereits intensiv mit zahlreichen deutschen und französischen Institutionen debattiert.

Grund, weshalb diese Dokumente nicht als Nachweis fungieren können, ist die Nachweispflicht des Erwerbstätigen, dass er den Sozialvorschriften des anderen europäischen Mitgliedstaates nicht unterliegt. Dies bedeutet bei einer „Entsendung“ nach Artikel 12 VO Nr. 883/2004/EG die Nachweiserbringung, dass die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet oder bei „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten“ nach Artikel 13 VO Nr. 883/2004/EG, dass ein „wesentlichen Teil“ der Tätigkeit im Heimatland ausgeübt werden muss. Der wesentliche Teil ist in der Verordnungen (EG) Nr. 987/2009 unter Artikel 14 als mindestens 25% der ausgeübten Erwerbstätigkeit im Heimatland, definiert. Wird dies nicht eingehalten unterliegt der erwerbstätige den Sozialvorschriften dem jeweiligen Land in dem er tätig ist. Weder die Europäische Krankenversicherungskarte, noch der Sozialversicherungsausweis geben Auskunft über die genaue Tätigkeit und Tätigkeitsdauer im Heimat- und Ausland.

Hintergrund

Für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit zumindest teilweise in einem anderen Staat der Europäischen Union ausüben, gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ihres Heimatstaates. Die Regeln zur Bestimmung des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, werden in den Artikeln 11 bis 16 der EU-Sozialversicherungs-Verordnung 883/2004/EG aufgeführt. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Artikeln 14 bis 21 der Verordnung 987/2009/EG festgelegt. Abzugrenzen sind demnach **Fälle der Entsendung** (Artikel 12 VO Nr. 883/2004/EG) von Fällen, in denen **eine Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig** ist (Artikel 13 VO Nr. 883/2004/EG).

Wer ist betroffen von der Mitführungspflicht?

Hierunter fallen sämtliche Verkehre und nicht nur Kabotage - somit auch Gelegenheitsverkehr und Transit! Betroffen sind sowohl Arbeitnehmer, als auch Selbstständige!

Sobald eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausgeübt wird, muss mittels A1-Bescheinigung nachgewiesen werden, welchen Sozialversicherungsvorschriften man unterliegt.

Wo wird die A1-Bescheinigung beantragt?

Entscheidend dafür, ob sich der Arbeitgeber/Selbstständige an die **Krankenkasse**, an die **DVKA** (GKV-Spitzenverband, Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) oder die **Deutsche Rentenversicherung** wenden muss, ist, wie regelmäßig die betreffende Person in z.B. Österreich und/oder Frankreich (beziehungsweise ggf. zusätzlich in weiteren Mitgliedstaaten) ihre Erwerbstätigkeit ausübt.

Die folgenden Hinweise zur Unterscheidung gelten grundsätzlich auch für geringfügig Beschäftigte, Aushilfen und Rentner.

Unterschieden wird zwischen **Entsendungen** und **gewöhnlicher Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten**.

1. Eine Entsendung liegt vor, wenn:

- Einmalige Fahrt ohne Regelmäßigkeit (Tagesfahrt nach Wien; Anschließend auf unbestimmte Zeit vorerst keine Fahrten nach Österreich)
- Dies gilt auch, wenn mehrere solcher Einsätze in denselben Mitgliedstaat oder in verschiedene Mitgliedstaaten erfolgen, ohne dass dies im Voraus feststeht
- Sofern eine **Entsendung** vorliegt, wenden Sie sich bitte an die **Krankenkasse**, bei der die betreffende Person (Arbeitnehmer) versichert ist. Besteht **keine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse**, beantragen Sie die Ausstellung der A1-Bescheinigung bitte beim **zuständigen Rentenversicherungsträger**.
- **Für jede Fahrt (Entsendung) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.** Die Prüfung des Sachverhalts und die Ausstellung der A1-Bescheinigung erfolgt für jeden Mitgliedstaat und jeden Einsatz separat. Dies ist erforderlich, weil auch von den Trägern der anderen Mitgliedstaaten die ausgestellten A1-Bescheinigungen geprüft werden.

Unter folgendem Link ist der Antrag zu finden:

Angestellt

(gesetzlich Krankenversichert → Krankenkasse des Arbeitnehmers)

http://www.aok-business.de/fileadmin/user_upload/global/Tools_und_Service/Formulare/Antrag_101_Online.pdf

- **Achtung:** Der Antrag wird **vom Arbeitgeber** bei der Krankenkasse **des Arbeitnehmers** gestellt!

Sonderfall Entsendung

Selbstständig

(Privatversichert → DKV - z.B. selbstfahrender Unternehmer)

http://www.aok-business.de/fileadmin/user_upload/Geschaeftsstellen/Nordwest/Tools_und_Service/Formulare/Antrag-101-Selbststaendig.pdf

- **Achtung:** Grundsätzlich ist dieses Formular nicht geeignet für selbständige Busfahrer, da ein Auftraggeber im Ausland benannt werden muss!
- Der Antrag ist an den zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung zu stellen

Neben dem Antrag müssen noch folgende Dokumente eingereicht werden:

- Gewerbeanmeldung
- erste drei Seiten des letzten Einkommenssteuerbescheides
- letzte vorliegende Beitragsrechnung der privaten Krankenkasse
- Auftragsbestätigung im Zielland (siehe Achtung)

2. Eine gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten liegt vor, wenn:

- der Erwerbstätige in min. einem weiteren Mitgliedsstaat als Deutschland tätig ist
- der Arbeitnehmer an min. 1 Tag je Monat bzw. 5 Tagen je Quartal in dem jeweiligen Mitgliedstaat tätig ist!
- Eine gewisse Regelmäßigkeit der Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedsstaat besteht wenn
 - z.B. jeden Monat eine Wochenendfahrt nach Paris erfolgt
 - z.B. erfahrungsgemäß häufige unterschiedliche Fahrten nach Österreich erfolgen-> Klassen-, Tages-, Skifahrten
 - z.B. erfahrungsgemäß ca. dreimal im Monat nach Portugal und jeweils zweimal nach Spanien und Frankreich gefahren wird
- **Es ist irrelevant, ob der Erwerbstätige angestellt oder selbstständig ist und ob gesetzlich oder privat Krankenversichert ist! Hier unterscheidet sich lediglich das Antragsformular!**
- Sofern **eine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten** vorliegt, wenden Sie sich bitte an die **DVKA (GKV-Spitzenverband, Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland)**
- Die Bescheinigung wird immer für einen längeren Zeitraum ausgestellt – über den Zeitraum entscheidet die DVKA (min. ein Jahr ist die Faustregel).

- **Achtung:** Der Erwerbstätige muss min. 25% seiner Tätigkeit im Heimatland ausüben, andernfalls unterliegt der Erwerbstätige den Sozialvorschriften dem jeweiligen Land in dem er tätig ist.
- mit einem Antrag kann eine Bescheinigung für mehrere Mitgliedsstaaten, in denen eine regelmäßige Tätigkeit erfolgt, beantragt werden.
- **Auch wenn aktuell lediglich in Österreich und Frankreich verstärkt Kontrollen durchgeführt werden, muss die A1-Bescheinigung für alle Mitgliedsstaaten beantragt werden, in denen die Erwerbstätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird.**

Unter folgenden Link ist der Antrag zu finden:

Angestellt

(gesetzlich Krankenversichert → DVKA)

Formular GME1

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME_13_1_dt_AG_Online.pdf

Selbstständig

(privat Krankenversichert → DVKA)

Formular GME2

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME_13_2_Online.pdf

Antragsformulare für andere Sachverhalte der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedsstaaten (z. B. Beschäftigung für ein im Ausland ansässiges Unternehmen oder Beschäftigung bei verschiedenen Unternehmen) finden Sie hier:

Beschäftigung bei verschiedenen Arbeitgebern

(gesetzliche Krankenkasse oder privat Versichert → DVKA)

Formular GME1M

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME_13_1_mehrere_AG_Online.pdf

Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

(gesetzliche Krankenkasse oder privat Versichert → DVKA)

Formular GME3

https://www.dvka.de/media/dokumente/antraege_av_gme/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit/GME_13_3_Online.pdf

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

[Praktischer Leitfaden zum anwendbaren Recht in der Europäischen Union \(EU\), im Europäischen Wirtschaftsraum \(EWR\) und in der Schweiz](#)

[Link zu DVKA - Fahrten nach Österreich, Frankreich und andere Mitgliedstaaten](#)

Kontaktdaten

GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-0

Telefax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Anschriften und Telefonnummern der einzelnen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung finden sie hier:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/01_kontakt_und_beratung/01_kontakt/02_anschriften.html

Aktuelle Vorgehensweise

Info zu Frankreich

Ab 01. April besteht in Frankreich die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. **Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, empfiehlt der GKV/DVKA, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.**

-Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr-